

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

9. Juni 1894.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Durchführung des Nachtrag-Gesetzes vom 28. Februar 1894 zu dem revidirten Gesetze vom 18. März 1869 über die Steuerfassung des Großherzogthums, Seite 237. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 239.

Ministerial-Bekanntmachung.

[56] Auf Grund des § 1 des neurevidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 bringen wir zur folgerichtigen Durchführung des Gesetzes vom 28. Februar d. J., betreffend einen (dritten) Nachtrag zu dem revidirten Gesetze vom 18. März 1869 über die Steuerfassung des Großherzogthums Sachsen hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Fremde, d. h. Nicht-Reichsangehörige, welche im Großherzogthume wohnen, oder sich dauernd in demselben aufhalten, werden hierdurch noch besonders darauf hingewiesen, daß sie nach dem vorgedachten Gesetze vom 28. Februar d. J. außer ihrem bisher schon im Großherzogthume steuerpflichtigen Einkommen vom 1. Juli d. J. ab auch ihr Einkommen aus Zinsen und Dividenden von Aktivkapitalien bezüglich Aktien, sowie aus Leibrenten, ingleichen ihr Einkommen aus ausländischem Grundbesitze und aus ausländischen Gewerbsanstalten, sofern und soweit dasselbe neben ihrem sonstigen staatssteuerpflichtigen Einkommen zur Erfüllung des Aufwandes für ihren Haushalt im Großherzogthume als erforderlich zu erachten ist, im Großherzogthume zu versteuern haben.

II. In Folge dessen haben Fremde in gleicher Weise, wie die sonstigen im Großherzogthume wohnenden oder dauernd sich aufhaltenden Steuerpflich-